

Gemeindeverwaltungs- verband March-Umkirch

6. Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiet Lebensmittel- und Getränkemarkt“ in Umkirch

UMWELTBERICHT



Inhaltsverzeichnis

1. Kurzdarstellung des Vorhabens	1
2. Umweltrelevante Vorgaben aus Fachgesetzen und Fachplänen	1
3. Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter und Prognose der Auswirkungen.....	4
4. Ausgleichsmaßnahmen	8
5. Zusammenfassung	8
6. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens	9
7. Allgemeine Hinweise.....	9
8. Ergebnis	9

1. Kurzdarstellung des Vorhabens

Durch die 6. Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans soll ein bestehender Lebensmittelmarkt gesichert und die Erneuerung eines bestehenden Getränkemarkts auf dem gleichen Grundstück planungsrechtlich ermöglicht werden. (siehe Abb.1)

Im vorliegenden Bericht werden die voraussichtlichen Auswirkungen durch die geplante Bebauung erfasst. Eine Konkretisierung der Auswirkungen sowie eine detaillierte Eingriffs-Ausgleichs- Bilanzierung wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan vorgenommen.

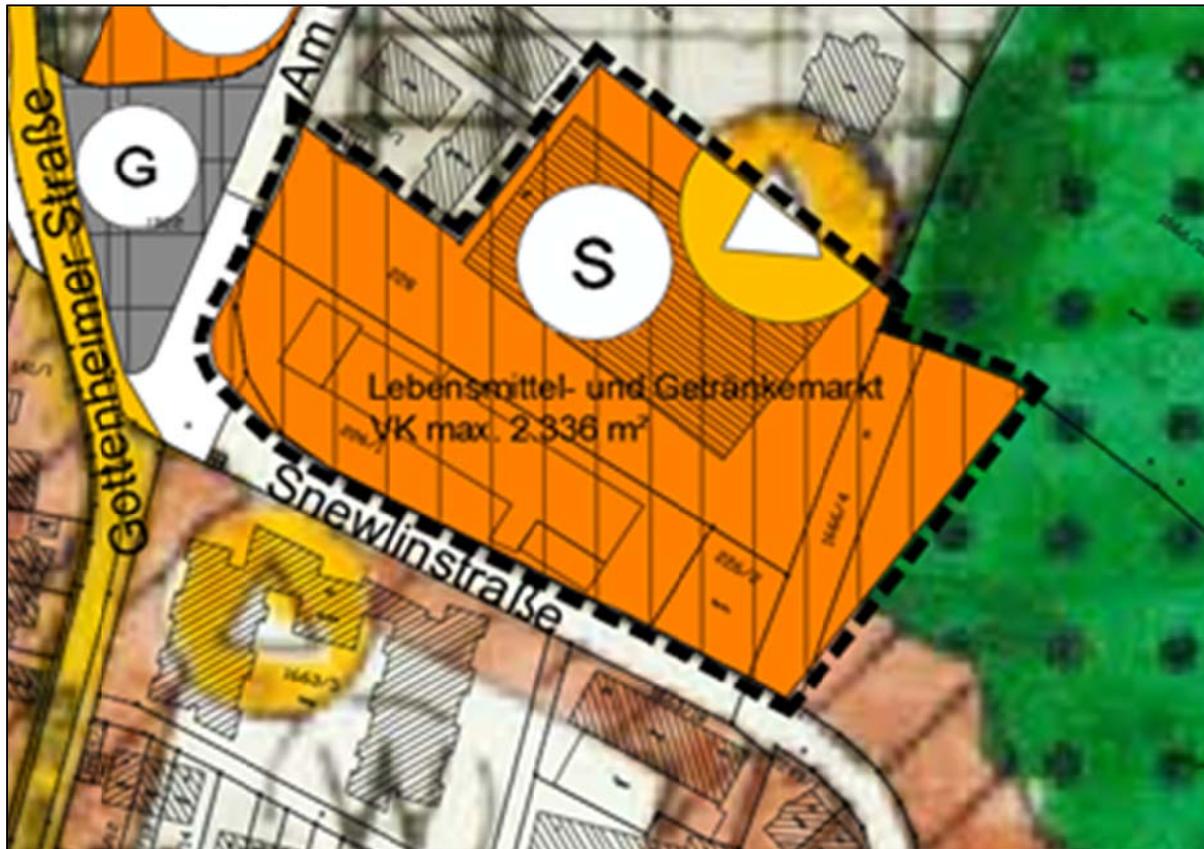


Abb.1: FNP Änderungsbereich

2. Umweltrelevante Vorgaben aus Fachgesetzen und Fachplänen

Regionalplan Südlicher Oberrhein: Der überplante Bereich liegt im aktuell rechtsverbindlichen Regionalplan außerhalb des regionalen Grünzugs und des Vorranggebiets für Naturschutz- und Landschaftspflege (siehe Abb.2). Funktionsbeziehungen sind auszuschließen.

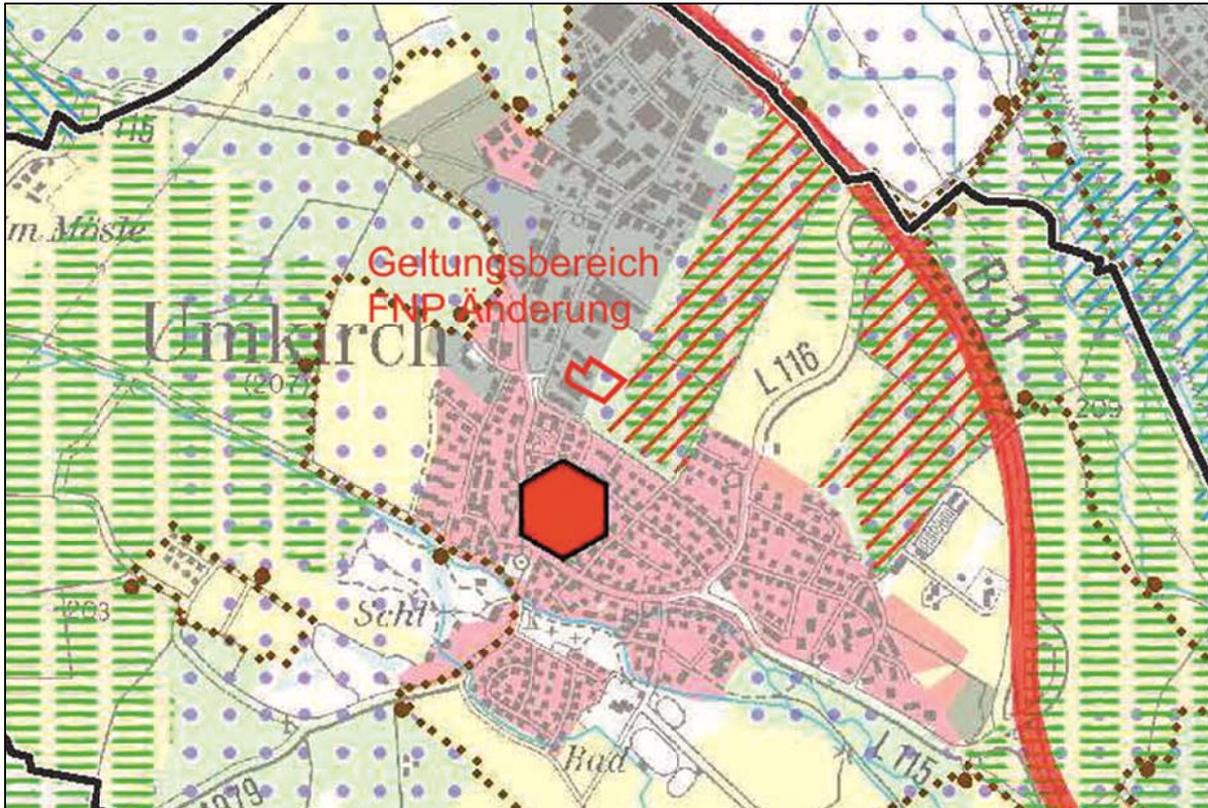


Abb. 2: Regionalplan Südlicher Oberrhein (2016)

Landschaftsschutzgebiet: Der überplante Bereich liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten (siehe Abb.3). Funktionsbeziehungen sind auszuschließen.

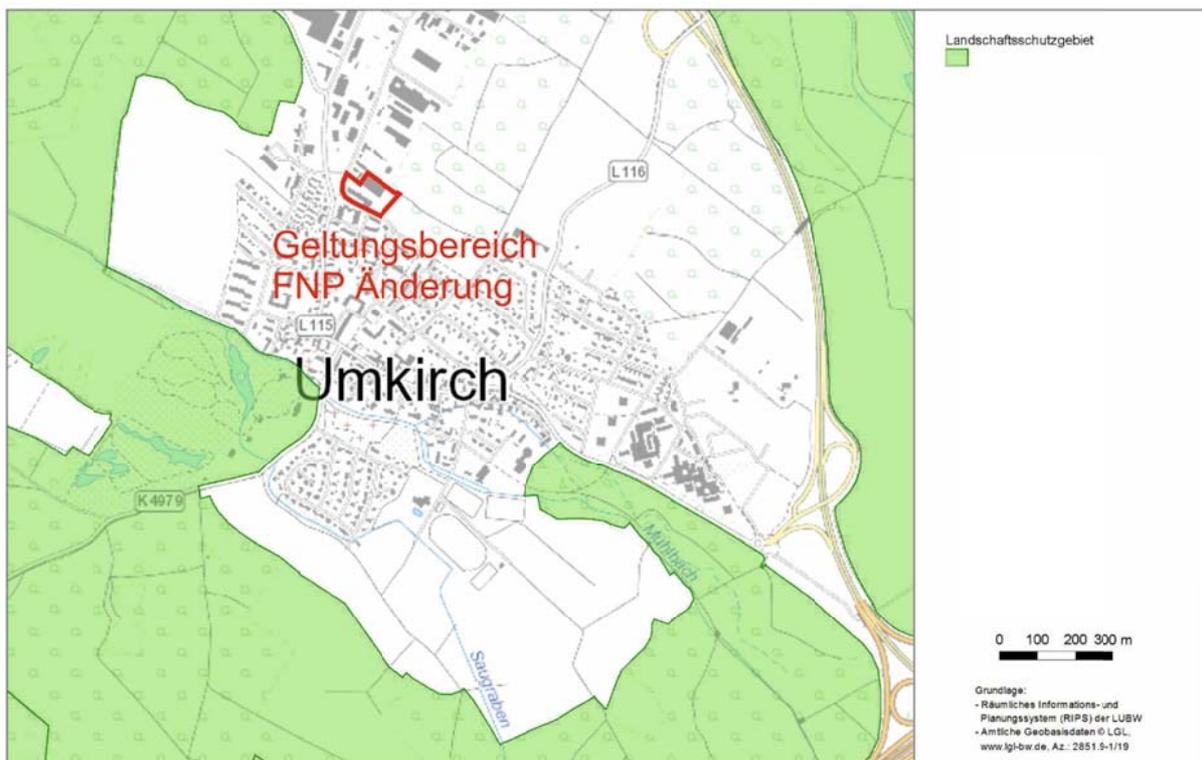


Abb.3: Landschaftsschutzgebiete (Quelle LUBW)

Nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG geschützte Biotop: Im überplanten Bereich befinden sich keine nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG geschützten Biotop (siehe Abb.4). Funktionsbeziehungen sind auszuschließen.

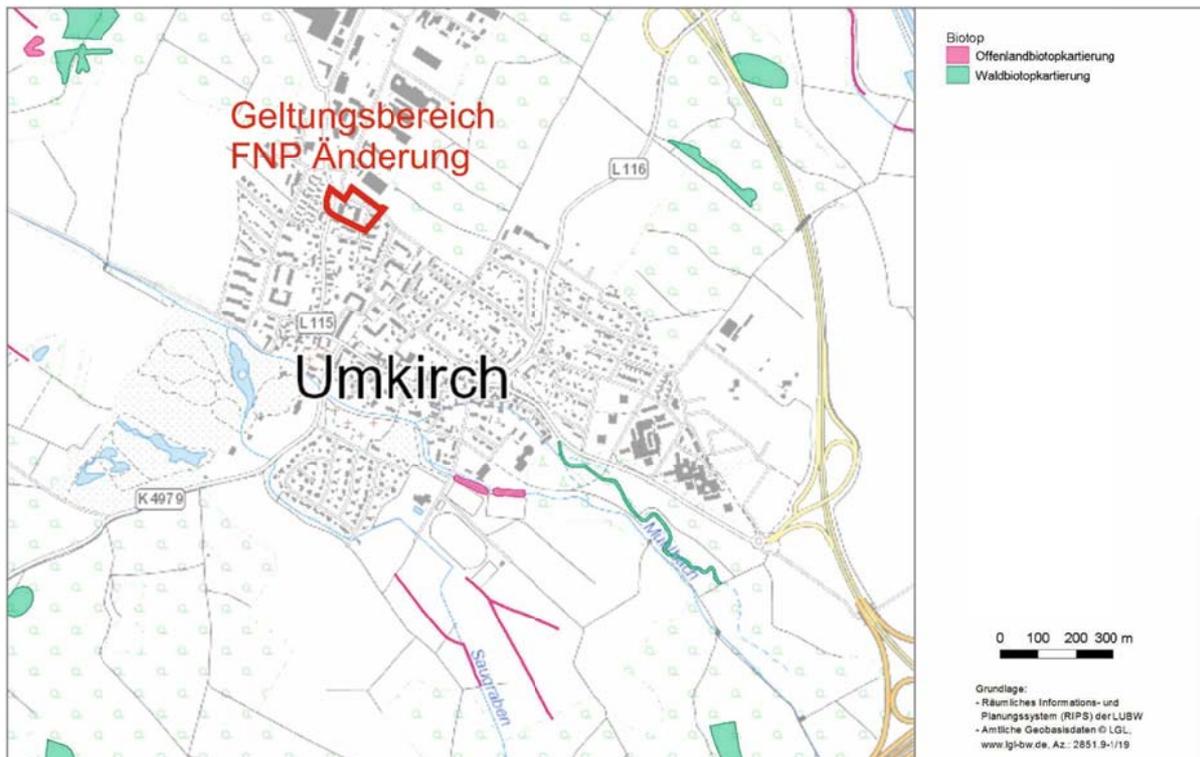


Abb. 4: § 33 Biotop (Quelle LUBW)

Naturschutzgebiet: Das Plangebiet liegt außerhalb von Naturschutzgebieten (siehe Abb.5). Funktionsbeziehungen sind auszuschließen.

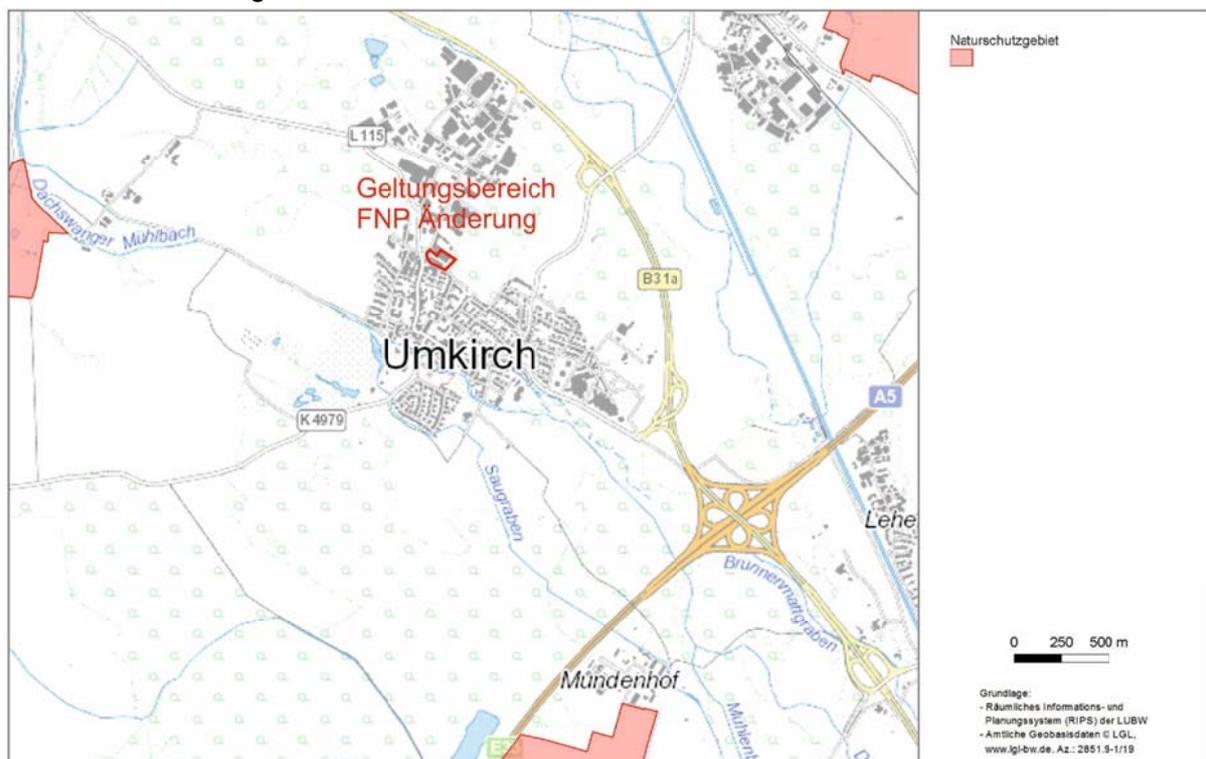


Abb. 5: Naturschutzgebiete (Quelle LUBW)

FFH-Gebiet: Das Plangebiet liegt außerhalb von FFH-Gebieten (siehe Abb.6). Funktionsbeziehungen sind auszuschließen.

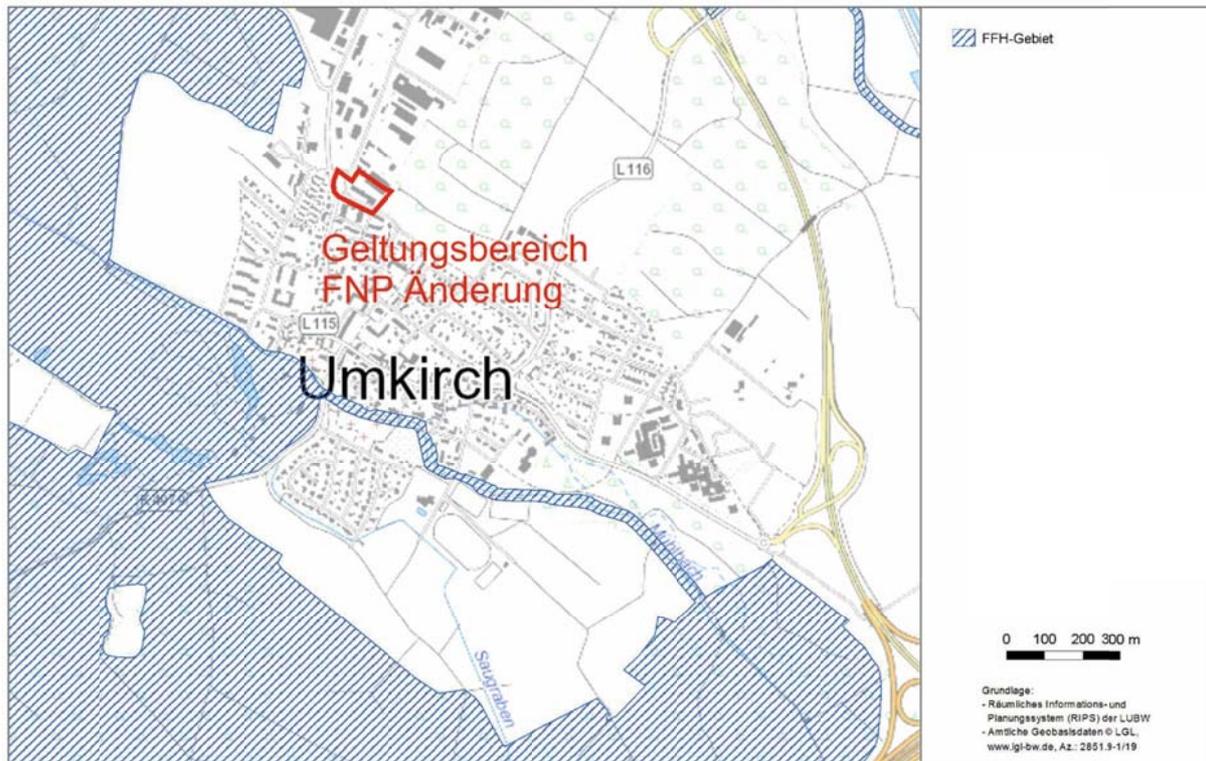


Abb. 6: FFH- Gebiete (Quelle LUBW)

Kulturdenkmale: Im Plangebiet befinden sich keine in der Liste der Kulturdenkmale in Baden Württemberg aufgeführten Denkmäler.

3. Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter und Prognose der Auswirkungen

Schutzgut Mensch

Grundlagen: Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands March-Umkirch; Forsteinrichtungswerk; Örtliche Erfassungen

Wohnen:

Gemäß rechtsverbindlichen FNP ist die umliegende Bebauung im Westen als Gewerbegebiet und Sondergebiet ausgewiesen. Das Plangebiet wird heute bereits durch einen Lebensmittelmarkt und einen Getränkemarkt, sowie kleinere Gewerbe genutzt. Im Süden grenzt ein Wohngebiet an, im Norden befindet sich gewerbliche Nutzung.

Das Wohngebiet ist Lärmbelastungen durch den Betrieb des Lebensmittelmarktes durch Zu- und Anliefer-, sowie Kundenverkehr ausgesetzt. Ein gesondertes Lärmgutachten wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellt und die Belange im Umweltbericht abgehandelt.

Auswirkungsprognose: unerheblich

Erholung:

Östlich des Plangebietes grenzt unmittelbar Wald an. Durch die Planung geht ein sehr geringer Randbereich (0,7%) des für die Erholungsnutzung wertvollen Walds verloren. Die Kernzone der Waldfläche wird nicht beeinträchtigt. Laut Waldfunktionenkartierung ist der Wald als Erholungswald der Stufe 2 klassifiziert. Zwischen Plangebiet und Wald existiert keine direkte fußläufige Wegverbindung, lediglich vom angrenzenden Wohngebiet aus.

Im Plangebiet selbst ist keine Infrastruktur für die Erholung vorhanden.

Auswirkungsprognose: unerheblich

Schutzgut Pflanzen

Grundlagen: Kartenservice der LUBW; Forsteinrichtungswerk; Örtliche Erfassung

Innerhalb des überwiegend mit Gebäuden, Wegen, Zufahrten und Parkierungsflächen bebauten Plangebietes sind lediglich im westlichen Bereich Gehölzpflanzungen und im Süden entlang der Snevelinstraße einzelne Ziergehölze auf Zierrasen vorhanden.

Auswirkungsprognose: unerheblich

Im Osten und Nordosten grenzt der Walddistrikt Herrenwäldle an. Der Wald ist gemäß den Angaben des Forsteinrichtungswerks dem Biotoptyp „Laubmischwald“ zuzuordnen. Vorherrschende Baumarten (Baum- bis Altholz) sind Stieleiche, Hainbuche, Esche, Roteiche und Bergahorn.

Ein Teilgebiet des angrenzenden Waldes ist gemäß Regionalplan Südlicher Oberrhein als „Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege“ ausgewiesen; das Gebiet liegt jedoch außerhalb des Plangebietes.

Auswirkungen durch das Vorhaben sind vor allem durch den Verlust des im Plangebiet liegenden Waldbereichs durch Überbauung, als auch infolge der nach LBO §4 Abs.3 erforderlichen Erstellung einer 30m Waldabstandszone durch Rodung des vorhandenen Bestands zu erwarten.

Auswirkungsprognose: erheblich

Biologische Vielfalt: Das bebaute Plangebiet besitzt naturschutzfachlich und artenschutzfachlich eine sehr geringe Bedeutung. Der Lebensraum Wald hingegen trägt zur Erhöhung der biologischen Vielfalt im Gebiet bei.

Schutzgut Tiere

Grundlagen: Artenschutzrechtliche Prüfung (EPE-Gutachten, A. Toth)

Es konnten keine Reptilien im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden.

Auswirkungsprognose: unerheblich

Im Untersuchungsgebiet brüten keine seltenen oder streng geschützten Vogelarten. Durch das Bauvorhaben werden keine überlebenswichtigen Lebensräume lokaler und landesweit seltener bzw. streng geschützter Brutvögel beansprucht. Infolge der Bebauung verlieren biotoptypische und momentan ungefährdete Arten Brutplätze. Im direkten bzw. weiteren Umfeld finden sich jedoch weitere Brutmöglichkeiten, daher wirkt sich das Bauvorhaben nicht nachteilig auf ihre lokalen Erhaltungszustände aus.

Auswirkungsprognose: unerheblich

Es konnten keine Fledermäuse im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden.

Auswirkungsprognose: unerheblich

Schutzgut Boden

Grundlagen: Bodenkarte 1:50.000 mit aktualisierter Bodenfunktionsbewertung; Geofachdaten BW- Bodenkunde

In dem bereits heute zum größten Teil überbauten und versiegelten Planbereich werden sämtliche Bodenfunktionen nicht mehr erfüllt.

Auswirkungsprognose: unerheblich

Unter Wald findet sich als Bodenform Gley-Braunerde aus lösslehmhaltiger Deckschicht über Niederterrassenschottern mit folgender Bewertung:

Standort für naturnahe Vegetation: Bewertungsklasse hoch/sehr hoch wird nicht erreicht

Natürliche Bodenfruchtbarkeit: mittel

Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: sehr hoch

Filter und Puffer für Schadstoffe: gering

Gesamtbewertung: mittel

Auswirkungsprognose: erheblich

Nördlich der zuvor genannten Bodenform grenzt unmittelbar die Gley-Parabraunerde aus Schwemmlöss mit folgender Bewertung an:

Standort für naturnahe Vegetation: Bewertungsklasse hoch/sehr hoch wird nicht erreicht

Natürliche Bodenfruchtbarkeit: hoch

Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: hoch- sehr hoch

Filter und Puffer für Schadstoffe: hoch- sehr hoch

Gesamtbewertung: hoch

Das Planvorhaben führt zu einem Verlust der Bodenfunktionen durch Neuversiegelung, Überbauung und Bodenumlagerungen.

Auswirkungsprognose: erheblich

Schutzgut Wasser

Grundlagen: Kartenservice LUBW; Geowissenschaftliche Übersichtskarten 1:350.000 BW; Bodengutachten; Örtliche Erfassung

Oberflächengewässer

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Grundwasser

Das Plangebiet liegt in der hydrogeologischen Einheit Quartäre/Pliozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben. In den unbebauten Bereichen begünstigen die Kiese im Untergrund die Grundwasserneubildung und dienen als Grundwasserleiter. Laut der geotechnischen Untersuchung (Ingenieurgruppe Geotechnik) ist im Bereich des Plangebietes ein zusammenhängender Grundwasserspiegel ausgebildet. Der Grundwasserleiter wird von Schwarzwaldkiesen, mit hoher bis sehr hoher Durchlässigkeit und Ergiebigkeit, gebildet. Infolge der gering durchlässigen Decklehme, die den Grundwasserleiter überlagern, können im Plangebiet bei erhöhten Wasserständen gespannte Grundwasserverhältnisse herrschen. In der bindigen Deckschicht können zudem Schichtwässer vorhanden sein.

Die Grundwasserflurabstände schwanken zwischen 1,80 m und 1,50 m, wobei der Bemessungswasserstand nahe der derzeitigen Geländeoberfläche liegt. Insgesamt betrachtet besitzt das Grundwasser eine hohe Bedeutung im Naturhaushalt.

Nach der Hochwassergefahrenkarte wird das Plangebiet im Fall eines Extremhochwassers am südlichen und östlichen Rand überflutet, wobei Überflutungstiefen bis 0,3m auftreten können. Im Plangebiet und näheren Umfeld sind keine Wasserschutzgebiete oder Vorrangbereiche zur Sicherung von Wasservorkommen ausgewiesen.

Durch die Versiegelung bisher unbebauter Bereiche gehen Flächen für die natürliche Niederschlagsversickerung verloren. Aufgrund der Vorbelastung und der vergleichsweise geringen geplanten Neuversiegelung wird die Funktion der Grundwasserneubildung in einem nur unerheblichen Umfang reduziert.

Auswirkungsprognose: unerheblich

Schutzgut Klima/Luft

Grundlagen: Städtebauliche Klimafibel; Klimaatlas Baden- Württemberg; Örtliche Erfassung

Innerhalb des Plangebiets ist das Klimatop „Gewerbeklimatop“ vorherrschend. Klimatope beschreiben Gebiete mit ähnlichen mikroklimatischen Ausprägungen. Kennzeichnend für das Gewerbeklimatop ist eine sehr geringe Wertigkeit für die Kaltluftproduktion und die Frischluftproduktion, sowie eine sehr geringe Filterfunktion.

Auswirkungsprognose: unerheblich

Der Waldbereich ist dem Klimatop „Waldklimatop“ zuzuordnen. Kennzeichnend für das Waldklimatop ist eine hohe Wertigkeit für die Kaltluftproduktion und die Frischluftproduktion, sowie eine hohe Filterfunktion. In der Waldfunktionenkartierung ist der Distrikt Herrenwäldle als Klimaschutzwald ausgewiesen. Die Hauptwinde im Planungsgebiet wehen überwiegend aus süd-südwestlicher Richtung, untergeordnet auch aus nord-nordöstlicher Richtung.

Es kommt in geringem Umfang zur Bebauung und Neuversiegelung bisher nicht versiegelter Flächen. Es entfallen in geringem Umfang frischluftproduzierende Waldflächen, die zu einer geringfügigen Erwärmung und Belastung des Gebietes führen. Auswirkungen auf das örtliche Klima sind nicht zu erwarten.

Auswirkungsprognose: unerheblich

Schutzgut Landschaft

Grundlagen: Kartenservice LUBW; Regionalplan; Örtliche Erfassung

Das Plangebiet wird von Bebauung und KFZ- Stellplätzen geprägt. Die vereinzelt Grünflächen im Plangebiet haben keine große Bedeutung für das Landschaftsbild. Der östlich angrenzende Wald setzt Akzente im Randbereich des Plangebiets.

Das Planvorhaben führt zu keiner Beeinträchtigung des Ortsbilds, da es sich um Erweiterung bestehender landschaftsbildbestimmender Bebauung handelt.

Auswirkungsprognose: unerheblich

Kultur- und sonstige Sachgüter

Grundlagen: Liste der Kulturdenkmale in Baden- Württemberg

Laut Liste der Kulturdenkmale in Baden-Württemberg sind im Plangebiet keine gemäß DSchG §2 und §12 geschützte Objekte vorhanden. Falls im Rahmen der Erdarbeiten im

Plangebiet Funde zutage treten sollten, ist unverzüglich das Regierungspräsidium Freiburg, Ref.26 zu benachrichtigen.

Auswirkungsprognose: unerheblich

4. Ausgleichsmaßnahmen

Die zu erwartenden Auswirkungen müssen naturschutz-, forst- und artenschutzrechtlich ausgeglichen werden. Hierzu wird im Rahmen des Umweltberichts zum Bebauungsplan der Ausgleichsbedarf ermittelt und geeignete Ausgleichsmaßnahmen bestimmt. Es wird sowohl eine forst- als auch naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erstellt.

5. Zusammenfassung

Schutzgut	Auswirkungsprognose
Menschen/Wohnen	<u>Unerheblich</u> Das Gebiet ist bereits durch Lärmimmissionen, bedingt durch den bestehenden Lebensmittelmarkt, vorbelastet. Falls erforderlich werden Maßnahmen zum Lärmschutz getroffen.
Menschen/Erholung	<u>Unerheblich</u> Der Kernbereich des Erholungswalds ist nicht betroffen, Infrastruktureinrichtungen sind keine vorhanden.
Pflanzen	<u>Erheblich</u> Die Flächen- bzw. Wertverluste sind gemäß der ÖKVO zu bilanzieren und durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren.
Tiere	<u>Unerheblich</u> Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) Nr. 1-3 werden nicht ausgelöst.
Boden	<u>Erheblich</u> Die Flächen- bzw. Wertverluste sind gemäß der ÖKVO zu bilanzieren. Der ermittelte Kompensationsbedarf wird ggf. schutzgutübergreifend ausgeglichen.
Wasser	<u>Unerheblich</u> Eingriffe in das Grundwasser werden nicht verursacht.
Klima	<u>Unerheblich</u> Lokalklimatisch und lufthygienisch besitzt die von Vorhaben betroffene Fläche eine untergeordnete Bedeutung. Es entfallen in geringem Umfang frischluftproduzierende Waldflächen, die zu einer geringfügigen Erwärmung und Belastung des Gebietes führen.
Landschaft	<u>Unerheblich</u> Es handelt sich um Erweiterung bestehender landschaftsbildbestimmender Bebauung.

Kultur- und sonstige Sachgüter	<u>Unerheblich</u> Es liegen keine Aussagen zu Vorkommen vor.
Eine detaillierte naturschutz- und forstrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz erfolgt im Umweltbericht zum Bebauungsplan.	

6. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens sind keine Änderungen des Umweltzustandes zu erwarten.

7. Allgemeine Hinweise

Die geplante Bebauung hat überwiegend unerhebliche Beeinträchtigungen zur Folge. Für die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen, dies betrifft die Schutzgüter Boden und Pflanzen, sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die den Eingriff naturschutz- und forstrechtlich ausgleichen.

Eine detaillierte Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz erfolgt im Umweltbericht zum Bebauungsplan, wobei Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen konkretisiert und rechtsverbindlich in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Das geplante Vorhaben erfordert eine Waldumwandlungserklärung im Sinne der §§9 und 10 LWaldG, die im Zuge der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung vorzulegen ist. Es stehen bereits geeignete Ersatzflächen zur Verfügung, um den Waldflächenverlust zu kompensieren (forstrechtlicher Ausgleich). Eine Aufforstungsgenehmigung nach §25 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) liegt vor. Die Aufforstung erfolgt auf landwirtschaftlichen Flächen mit mooswaldtypischen Eichen und Hainbuchen. Des Weiteren muss die Einhaltung des Waldabstands von 30m zu Gebäuden (LBO §4 Abs.3) gewährleistet sein.

8. Ergebnis

Die als erheblich prognostizierten Auswirkungen (Schutzgut Pflanzen und Boden) können durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden.

Aus landschaftsökologischer Sicht steht der Realisierung des Bauvorhabens unter Berücksichtigung von Ausgleichsmaßnahmen für die Schutzgüter Pflanzen und Boden nichts entgegen.

Freiburg, Juni 2018

gez. G.Babik / R.Scharbach-Guy
Planungsgruppe Landschaft und Umwelt

Antrag auf Waldumwandlung gem. §§ 9 – 11 Landeswaldgesetz (LWaldG)

(vom Antragsteller auszufüllen)

Über die
untere Forstbehörde beim
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

an die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg

Antrag auf

- dauerhafte Waldumwandlung nach § 9 LWaldG
- befristete Waldumwandlung nach § 11 LWaldG (z.B. für Abbauvorhaben)
- Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG (im Rahmen der Bauleitplanung)
FNP / B-Plan

- Antragsteller (= Vorhabensträger)

Name: Gemeindeverwaltungsverband March- Umkirch

Anschrift: Vinzenz- Kremp Weg 1
79224 Umkirch

- Waldbesitzer

Name:

Anschrift:

Flurstücks- Nummer	Gemarkung	Gesamtfläche (m ²)	Umwandlungsfläche (m ²)
1666/3	Umkirch	10.047,78	782

- Beantragte Umwandlungsfläche Summe: 782 m²

- Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei dauerhaften Waldumwandlungen
(gem. Anlage 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz)

- weniger als 1 ha Wald: keine
- 1 ha bis weniger als 5 ha Wald: standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls
- 5 ha bis weniger als 10 ha Wald: allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
- 10 ha oder mehr Wald: UVP-Pflicht

- Zweck der Waldumwandlung (geplante Nutzung, Gründe, Erfordernis)

Die Gemeinde Umkirch plant die Verlagerung eines Getränkemarktes im Norden der Gemeinde. Der auf dem vorgesehenen Gelände bestehende Getränkemarkt soll abgebrochen und direkt angrenzend an den benachbarten EDEKA Verbrauchermarkt neu errichtet werden. Die Parkierungsflächen werden teilweise neu eingerichtet und umstrukturiert. Um diese Planung umsetzen zu können, wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans nach Osten erweitert und beansprucht somit Waldflächen.

- Alternativenprüfung

Da es sich beim geplanten Vorhaben um die Erweiterung und Erneuerung eines bereits bestehenden Standorts handelt, sind keine Alternativen vorhanden. Innerhalb des Plangebiets wurden im Vorfeld verschiedene Varianten für den Neubau des Getränkemarktes überprüft.

- Vorschläge für forstrechtlichen Ausgleich gem. § 9 Abs. 3 LWaldG

Ersatzaufforstung (Flurstück Nr. / Gemarkung)

Ausgleichsfaktor: 1,85 (Laubmischwald; Alter 80-170 Jahre/ Erholungswald Stufe2/ Immissionsschutzwald/ Klimaschutzwald)

Flurstück Nr.1145/ Umkirch:	584m ²
Flurstück Nr.1146/ Umkirch:	863m ²
Summe	1.447m ²

- Aufforstung mit mooswaldtypischen Eichen und Hainbuchen in Absprache mit dem zuständigen Revierförster
- Wegerecht über Flurstück 1145 muss gewährleistet bleiben
- in dem 10m breiten beidseitigen Gewässerrandstreifen des entlang der nordöstlichen Flurstücksgrenze der beiden Flurstücke verlaufenden Grabens ist die Neuanpflanzung von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern verboten

- Zustimmung Waldbesitzer (wenn nicht mit Antragsteller identisch)

Ich stimme der oben beantragten Waldumwandlung zu.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

- Anlagen

- Lageplan Umwandlungsfläche

(bis Maßstab 1 : 5 000, parzellenscharf, mit eindeutiger Umwandlungsgrenze)

- Formblatt zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Vorprüfung des Einzelfalls

- Aufforstungsgenehmigung für Ersatzaufforstung

- Rekultivierungs- und Wiederaufforstungsplanung bei befristeter Waldumwandlung

- Gemeinderatsbeschluss (nur bei Kommunalwald)

- Lageplan der Aufforstungsfläche M. 1:1.000

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Waldumwandlungsfläche

M. 1: 2.000





LANDRATSAMT
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

11.10.2017
2/15 M ✓

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.

Gemeinde Umkirch
Vinzenz-Kremp-Weg 1

79224 Umkirch



Landwirtschaft Fachbereich 580
Daniela Walber
Europaplatz 3, 79206 Breisach
Zimmernummer: 3.206

Telefon: 0761 2187-5812
Telefax: 0761 2187-775812
E-Mail: landwirtschaft@lkbh.de

Sprechzeiten:
nach Vereinbarung

**Aufforstungsgenehmigung nach § 25 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG);
Ihr Antrag vom 19.09.2016**

Breisach, den 31.08.2017
Unser Zeichen: 580 - 781.31

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Laub,

Auf Grund Ihres Antrags vom 29.06.2017, welcher am 14.07.2017 postalisch in Breisach einging,
erdgeht folgende Entscheidung.

Für die folgende Flurstücke bzw. Flurstücksteile:

Gemeinde	Gemarkung	Lage (Gewann)	Flst. Nr.	Aufforstungs- fläche [ha]
Umkirch	Umkirch	Kirchmatten	1145	0,136
Umkirch	Umkirch	Kirchmatten	1146	0,146
			Summe:	0,282

wird die Aufforstung im Einvernehmen mit den Fachbereichen Forst, Naturschutz, Wasser und
Boden unter Beachtung der nachfolgenden Auflagen genehmigt.

Der beigefügte Lageplan ist hinsichtlich der Größe und Lage der Aufforstungsfläche verbindlicher
Bestandteil dieses Bescheides.

Eine Aufforstung darüber hinaus ist unzulässig.

Auflagen:

- Art der Anpflanzung: Verwendung mooswaldtypische Eichen und Hainbuchen in Absprache mit zuständigem Revierförster
- In dem 10 m breiten beidseitigen Gewässerrandstreifen ist die Neuanpflanzung von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern verboten
- Wegerecht über Flst. 1145 muss gewährleistet bleiben

Begründung:

Die geplante Aufforstung auf den Flste. 1145 und 1146 Gemarkung Umkirch grenzt im Westen und im Süden an „alten“ (bestehenden) Wald an, der innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Mooswald“ und FFH- und Vogelschutzgebietes „Mooswälder bei Freiburg“ liegt.

Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes (FFH- und Vogelschutzgebiet) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig (§ 33 Abs. 1 BNatSchG).

Auch Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung eines besonders geschützten Biotops – wie der nach § 30 BNatSchG geschützte Bachlauf „Bachröhrriech Umkirch“ an der nördlichsten Grenze des Flst. Nr. 1145 - sind verboten.

Erhebliche Beeinträchtigungen für die Natura 2000-Gebiete und des o.g. Biotops sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Entlang der nordöstlich Flurstücksgrenze der beiden Flurstücke verläuft ein namenloser Wassergraben, der als AWGN-Gewässer erfasst ist. Diesem Gewässer wird eine wasserwirtschaftliche Bedeutung zugemessen. Nach § 38 WHG sowie § 29 WG Baden-Württemberg ist somit im Außenbereich ein Gewässerrandstreifen von 10 m Breite beidseitig der Böschungsoberkante einzuhalten. In diesem Gewässerrandstreifen ist die Neuanpflanzung von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern verboten.

Die geplante Aufforstung mit Eichen bzw. Hainbuchen auf den beiden betrachteten Flurstücken wird aber nicht als Verstoß gegenüber der oben zitierten Gesetzgebung betrachtet.

Es wird aber angeregt, bei der Aufforstung der beiden Flurstücke auf die Strukturentwicklung des Gewässers Wert zu legen. D. h. dem Gewässer sollte die Möglichkeit erhalten bleiben, seinen schnurgeraden und damit untypischen Verlauf hin zu den beiden betrachteten Flurstücken verändern zu können. Deshalb sollte die geplante Aufforstung in Zusammenarbeit mit einem erfahrenen Gewässerökologen geplant werden, um die Gewässerstruktur im betrachteten Bereich durch einfache Initialmaßnahmen zur Selbstaufwertung anzuregen.

Um das Wegerecht auf Flst. 1145 zu gewährleisten, kann eine Aufforstung nördlich des vorgenannten Weges nicht durchgeführt werden.

Hinweise:

- Diese Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Insbesondere bleiben die Vorschriften des Gesetzes über das Nachbarrecht unberührt.
Hinweis auf §§ 15 und 19 Nachbarrechtsgesetz:
- Mit Waldungen ist ein Abstand von 8 m von der Grenze, in erklärten Waldlagen ein Abstand von 4 m einzuhalten.
- Der vom Baumwuchs freizuhalten Streifen kann bis auf 2 m Abstand von der Grenze mit Gehölzen bis zu 4 m Höhe und bis auf 1 m Abstand von der Grenze mit Gehölzen bis zu 1,80 m Höhe bepflanzt werden.
- Gegenüber Wald ist ein Abstand von 1 m einzuhalten.

- Die Genehmigung erlischt insoweit, als nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung von ihr im Wesentlichen Gebrauch gemacht worden ist. Sie kann vor Fristablauf auf Antrag einmalig um bis zu drei Jahren schriftlich verlängert werden.

Gebührenfestsetzung:

Für diese Entscheidung wird gemäß § 10 Abs. 2 LGebG keine Gebühr erhoben

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Fachbereich Landwirtschaft, Europaplatz 3, 79206 Breisach, Widerspruch eingelegt werden. Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist beim Regierungspräsidium in 79083 Freiburg Kaiser-Joseph-Straße 167 erhoben wird.

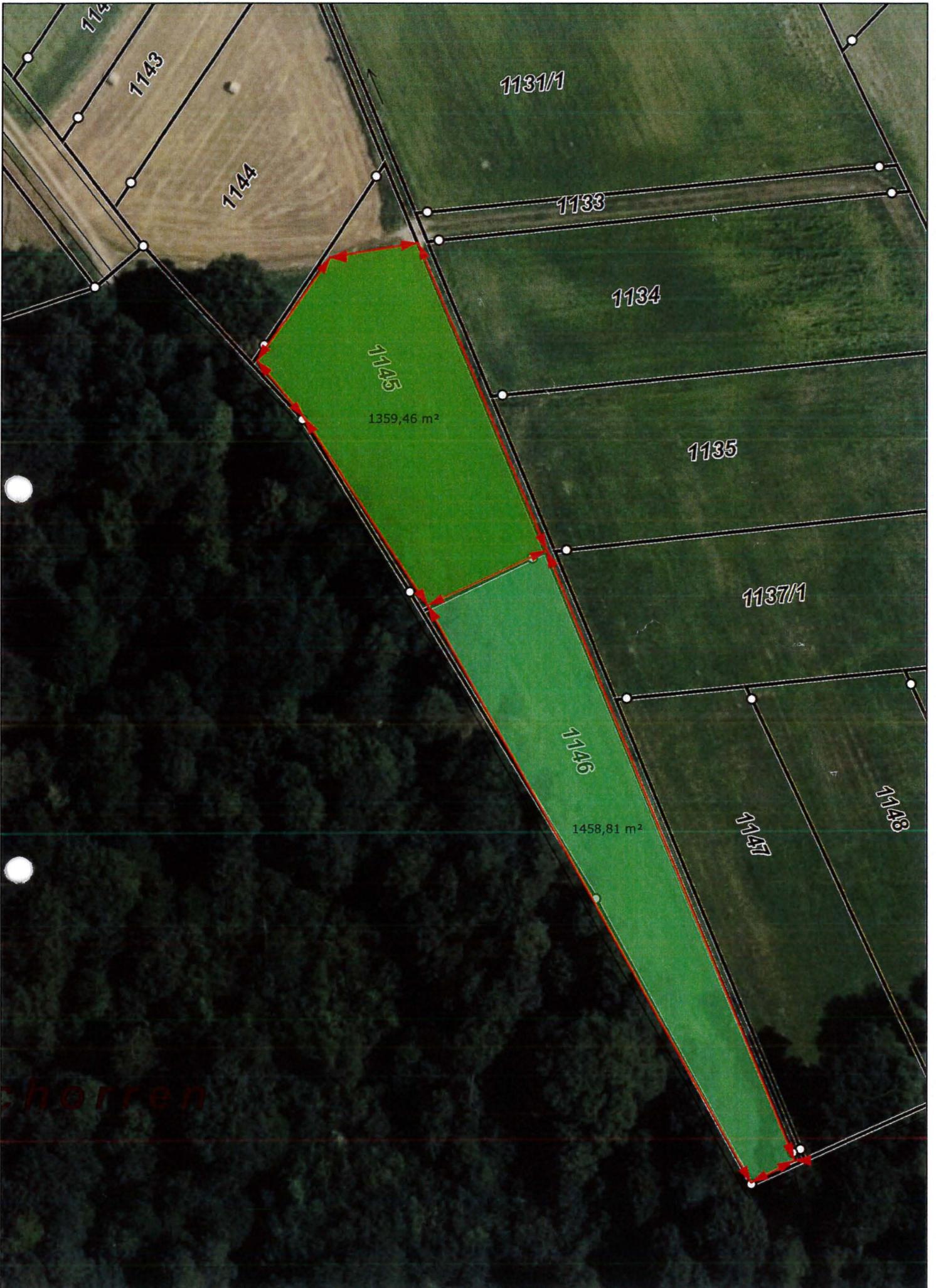
Mit freundlichen Grüßen


Walber

Anlage: Lageplan

Nachrichtlich:

- Fachbereich 420 Naturschutz
- Fachbereich 440 Wasser und Boden
- Fachbereich 510 Forst



horren





 R 408077 H 5319635			Lagebez.	Umkirch (5300) Flst.: 1145 und 1146	
			Bemerkung		
			Maßstab	1:1.000	
			Datum	20.04.2018 09:06 Uhr	
			Bearbeiter	Weckel, Bernhard	
			 N		 <small>geoservice.regiodata-service.de</small>